

# RS Vwgh 2000/10/9 98/10/0338

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2000

## Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

## Norm

PSchOG OÖ 1992 §50 Z1;

PSchOG OÖ 1992 §51 Abs1;

PSchOG OÖ 1992 §51 Abs2;

PSchOG OÖ 1992 §51 Abs3;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 98/10/0337 E 9. Oktober 2000

## Rechtssatz

Die Kosten all jener Maßnahmen, die erforderlich sind, um das fortwährende Funktionieren des Schulbetriebes vom sachlichen Substrat her zu gewährleisten, sind der INSTANDHALTUNG DER SCHULLIEGENSCHAFTEN zu subsumieren. Sanierungsaufwendungen dienen der Instandhaltung der Schulliegenschaften (Hinweis E 7.9.1998, 98/10/0236). In Ansehung der Zuordnung von Sanierungsaufwendungen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand ist es daher ohne Belang, ob eine ERNEUERUNG VON SCHULLIEGENSCHAFTEN begrifflich in Betracht komme.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100338.X02

## Im RIS seit

18.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>